

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. September 2016

910. Veränderung des bindenden Gesamtbetrags der Leistungsüberprüfung 2016 (Schreiben an die Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Mit den Beschlüssen Nrn. 236/2016 und 316/2016 hat der Regierungsrat die Massnahmen zur Leistungsüberprüfung 2016 festgelegt mit dem Ziel, den mittelfristigen Ausgleich 2013–2020 zu erreichen. Einzelne vom Regierungsrat vorgesehene Massnahmen erfordern eine Änderung der rechtlichen Grundlagen oder Beschlüsse in der Kompetenz des Kantonsrates. Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV beschliesst der Kantonsrat innert sechs Monaten über Anträge des Regierungsrates, die dem mittelfristigen Ausgleich dienen. Der Kantonsrat ist dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen erzielbaren Saldoverbesserung gebunden. Gemäss RRB Nr. 236/2016 ist mit einem Gesamtbetrag von 494,4 Mio. Franken in der Zuständigkeit des Kantonsrates zu rechnen.

Dieser Gesamtbetrag hat sich durch einzelne Vorlagen verändert und kann sich bis zur Antragstellung zur letzten Vorlage der Leistungsüberprüfung 2016 weiter verändern. Der Regierungsrat hat deshalb in Aussicht gestellt, den Kantonsrat gleichzeitig mit der letzten für 2016 geplanten Vorlage über den aktuellen Stand zu informieren (vgl. beispielsweise Hinweis in Vorlage 5301). Diese Information erfolgt mit Schreiben an die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV beschliesst der Kantonsrat innert sechs Monaten über Anträge des Regierungsrates, die dem mittelfristigen Ausgleich dienen. Er ist dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen erzielbaren Saldoverbesserungen gebunden. Mit Beschluss Nr. 236/2016 hat der Regierungsrat Massnahmen der Leistungsüberprüfung 2016 festgelegt und dabei ausgewiesen, dass Massnahmen mit einer Saldoverbesserung im Gesamtbetrag von 494,4 Mio. Franken in der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen. Dieser Gesamtbetrag hat sich jedoch durch einzelne Vorlagen verändert. Weitere Änderungen sind bis zur Antragstellung zur letzten Vorlage der Leistungsüberprü-

fung 2016 möglich. Der Regierungsrat hat in den bereits zuhanden des Kantonsrates verabschiedeten Vorlagen in Aussicht gestellt, den Kantonsrat gleichzeitig mit der letzten für 2016 geplanten Vorlage über den aktuellen Stand zu informieren.

Mit Vorlage 5313 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die letzte Erlassvorlage im Jahr 2016 im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016. Die bis zum heutigen Zeitpunkt zuhanden des Kantonsrates verabschiedeten Vorlagen sind mit kumulierten Saldoverbesserungen 2017–2019 von 429,5 Mio. Franken verbunden. Unter Einrechnung der noch ausstehenden Vorlagen ist aktuell ein Gesamtbetrag von 509,3 Mio. Franken in der Zuständigkeit des Kantonsrates anzunehmen. Die Details und die Abweichungen gegenüber den Angaben aus RRB Nr. 236/2016 können der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Weitere Veränderungen des Gesamtbetrags sind mit den noch ausstehenden Vorlagen möglich. Im Jahr 2017 wird der Regierungsrat die Vorlagen für die Entlastung im kantonalen Finanzausgleich sowie zur Kommunalisierung der Schulleitungen zuhanden des Kantonsrates verabschieden (Massnahmen F1 und F10.2 gemäss RRB Nr. 236/2016). Zusätzlich wird der Kantonsrat mit den Budgets 2017, 2018 und 2019 die Einlage in den Verkehrsfonds festlegen (Massnahme F6.5). Der Regierungsrat wird in den einzelnen Vorlagen auf allfällige weitere Veränderungen des Gesamtbetrags hinweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli